

## Anlage 2: Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Studiengang ist vom Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig. Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob der Bewerber den für den Studiengang besonderen fachspezifischen Anforderungen genügt.

(2) Gegenstand der Eignungsprüfung ist der Nachweis der fachspezifischen Eignung des Bewerbers anhand von Merkmalen, die in den Absätzen 3 bis 5 aufgeführt und durch Punktzahlen gewichtet sind. Der Bewerber muss für das Bestehen der Eignungsprüfung über die Kriterien in den Absätzen 3 bis 5 insgesamt eine Punktzahl von mindestens 70 Punkten erreicht haben. Danach entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der erreichten Punktzahl, den Bewerbungsunterlagen und ggf. dem in der Prüfung gemäß Absatz 5 gewonnenen Gesamteindruck endgültig über das Bestehen der Eignungsprüfung.

(3) Der Abschluss des bisherigen Studiums wird gemäß § 60 Absatz 1 Nr. 4 ThürHG bewertet:

- in folgenden Studiengängen bzw. Fachgebieten mit 30 Punkten:  
Mathematik, Mathematik mit Spezifikationen,
- in nah verwandten Studiengängen bzw. Fachgebieten mit 20 Punkten:  
Physik, Informatik, Mathematik Lehramt Gymnasium, Ingenieurstudiengänge mit mathematischer Zusatzausbildung gemäß Absatz 5
- in fachfremden Studiengängen bzw. Fachgebieten mit 15 Punkten:  
Studiengänge mit mindestens drei Semestern mathematischer Grundausbildung.

Zusätzlich wird der Grad der Qualifikation nach der Abschlussnote bewertet:

- sehr gut = 25 Punkte
- gut = 20 Punkte
- befriedigend = 10 Punkte
- ausreichend = 5 Punkte

Für die Verteilung der Punkte nach Absatz 3 ist die Zulassungsstelle zuständig.

(4) Die Erzielung einer Abschlussnote „gut“ oder „sehr gut“ in folgenden vier studiengangrelevanten Fächern bzw. Fächergruppen

- Analysis/Differentialgleichungen,
- Lineare Algebra/Geometrie/Algebra,
- Angewandte Mathematik  
(in zwei der Fächergruppen: Optimierung, Numerische Mathematik, Diskrete Mathematik und Stochastik)
- Informatik

wird unter Berücksichtigung des absolvierten Lehrumfanges jeweils mit höchstens 6 Punkten bewertet.

Zusätzlich wird entweder

- der Abschluss in einem nichtmathematischen Anwendungsfach mit der Note „gut“ oder „sehr gut“ unter Berücksichtigung des Lehrumfanges mit höchstens 6 Punkten

oder

- eine nachweisbare qualifizierte Berufserfahrung von mindestens einem Jahr mit 6 Punkten bewertet.

In der Summe können damit in Absatz 4 maximal 30 Punkte erzielt werden.

(5) Erreicht der Bewerber in der Summe der Punkte von Absatz 3 und Absatz 4 nicht die Punktzahl von 70, wird in einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten festgestellt, ob der Bewerber fachlich geeignet ist. Es können bis zu 40 Punkte (sehr gut) vergeben werden. Die Prüfung wird in deutscher Sprache geführt und dient der Feststellung der Fach- und Methodenkompetenz und ggf. auch der Berufserfahrung. Der Prüfling soll

- mathematische Sachverhalte sprachlich und logisch korrekt formulieren können
- vertiefte Kenntnisse in Analysis, in der Theorie gewöhnlicher Differenzialgleichungen und in Linearer Algebra nachweisen sowie
- Grundlagenkenntnisse und Fertigkeiten zur Modellierung und zur Lösung angewandter Problemstellungen in Optimierung, Diskreter Mathematik, Numerische Mathematik, Wahrscheinlichkeitsrechnung und Mathematische Statistik besitzen.

(6) Sofern Grundkenntnisse der englischen Sprache nicht vorhanden sind, wird erwartet, dass der Studierende sich diese erwirbt, um englische Fachliteratur auswerten und ggf. in englischer Sprache angebotene Vorlesungen sprachlich verfolgen zu können.